„Literatur" auf der Schwarzen Liste

Ein Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur

Von **Max Hartock** - Berlin.

Jeder Vater, jede Mutter, jeder Vormund, Lehrer oder Erzieher hat einmal gelegentlich der Durchsicht der Schulmappe oder der Kleidung der ihm anvertrauten Kinder ein Büchlein oder Heft gefunden, meist mit einem die kindliche Phantasie anregenden Titelbild und ebensolchen Textbildern geschmückt, das sich bei näherer Prüfung als Konterbande, als einer jener bei der Jugend ebenso beliebten wie im übrigen berüchtigten Schmöker herausstellte. Häufig, aber durchaus nicht immer, steht der ertappte Sünder mit allen Anzeichen eines schlechten Gewissens daneben. Schon droht ein Gewitter sich über seinem Haupte zusammenzuziehen. Aber Erinnerungen an die eigene Jugend werden wach. Gesteh' es nur — du hast auch geschmökert — und bist doch ein tüchtiger Mensch geworden. Aber doch will ein dumpfes Unbehagen nicht von dir weichen. Schon flüchtige Durchsicht des Schmökers sagt dir, daß diese Lektüre nichts für dein Kind ist. Und plötzlich kommt dir eine Erinnerung. Ist nicht damals ein Mitschüler, eine Mitschülerin mit Schimpf und Schande von der Schule entlassen worden, und hat man nicht allerlei Häßliches und Uebles darüber geraunt? Gewiß — es war nicht festzustellen gewesen, ob nur und gerade das Lesen von Schund- und Schmutzliteratur daran schuld war. Aber die Eltern hatten nachher ganze Stöße davon vorgefunden. Und jetzt weißt du es plötzlich ganz gewiß: Dein Kind darf unter keinen Umständen dieser Gefahr ausgesetzt werden.

Aber was nun tun? Am besten — die Quelle verstopfen. Allein das ist leicher gesagt als getan. Es ist schon nicht leicht, sie ausfindig zu machen. Und selbst wenn du sie nach langem Suchen gefunden hast — den Verkäufer anzeigen? Wo? Bei wem? Das weißt du nicht. Zudem bringt es Lauereien und Scherereien mit sich und ist auch nicht jedermanns Sache. Schließlich läßt man wieder einmal fünfe gerade sein, verwarnt seinen Jungen oder sein Mädchen und teilt vielleicht noch die Sache dem Lehrer mit.

Ist es damit aber wirklich getan? Gewiß sind Haus und Schule vornehmlich dazu berufen, die Kinder vor der Gefahr der Schundliteratur zu bewahren. Aber allmächtig sind sie nicht. Hier muß die Gesetzgebung eingreifen. Im Reichsstrafgesetzbuch gibt es den § 184, der die Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder Darstellungen mit Gefängnis oder Geldstrafe oder mit beidem ahndet. Da gibt es den berüchtigten § 184 a der sogenannten lex Heinze — sie trägt den Namen eines Raubmörders —, der die Verbreitung solcher Schriften speziell unter der Jugend (Personen unter sechzehn Jahren) unter Strafe stellt. Und schließlich enthält die Gewerbeordnung eine Reihe von Bestimmungen, die sich gegen das Feilbieten richten. Aber alle diese Maßnahmen haben sich als unzulänglich erwiesen. Einmal, weil sie viel zu uneinheitlich sind, dann aber auch, weil sie nicht den gesamten Komplex umfassen. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches dienen lediglich der Bekämpfung pornographischer Erzeugnisse, und die Anwendbarkeit der Vorschriften der Gewerbeordnung ist im wesentlichen auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen beschränkt.

Aus dieser Erkenntnis heraus hat schon die Nationalversammlung im Mai 1920 die beschleunigte Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes verlangt. Aber erst im Januar vorigen Jahres fand die Reichsregierung Zeit, ihn auszuarbeiten und dem Reichsrat zuzuleiten, der sich nun demnächst damit zu beschäftigen haben wird. Man wird der Erwartung Ausdruck geben dürfen, daß dies mit Beschleunigung geschehe. Denn der Kampf gegen die Schundliteratur ist im Laufe der Jahre zu einer Volksbewegung geworden. Insbesondere aus den Kreisen der Lehrerschaft und der Geistlichkeit, der Volksbildung und der Jugendpflege ist immer wieder auf die schwere geistige und sittliche Schädigung breiter Volksschichten durch die Verbreitung der Schund- und Schmutzliteratur hingewiesen und gebeten worden, durch geeignete gesetzliche Maßnahmen den bestehenden Mißständen abzuhelfen. Der Staat Preußen hat sich denn auch diesen Wünschen nicht verschlossen und, schon vor der reichsgesetzlichen Regelung, durch seinen Innenminister vor einiger Zeit einstweilige Maßnahmen für die besonders gefährdete Jugend der Reichshauptstadt getroffen, die sich vornehmlich gegen den Vertrieb auf Bahnhöfen, in Zeitungskiosken und im Straßenhandel richten und von denen Gutes zu erwarten ist, um so mehr, als der Minister auch die Regierungspräsidenten angewiesen hat, sich mit den Verwaltungen der größeren Städte zum Zwecke eines einheitlichen Vorgehens in Verbindung zu setzen.

Der Gesetzentwurf der Reichsregierung ist besonders auf den Schutz der heranwachsenden Jugend zugeschnitten, deren Schutzalter er in Uebereinstimmung mit dem Lichtspielgesetz auf 18 Jahre erweitert. Von einer Begriffsbestimmung der Schundschriften sieht er ab, einmal mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die einer allgemein befriedigenden und den praktischen Bedürfnissen gerecht werdenden Begriffsbestimmung entgegenstehen, zum andern, weil der Begriff der „Schundschriften" eine solche Definition bereits in sich trage. Ob dies richtig ist, kann fraglich erscheinen; es gibt auch Grenzschriften. In noch höherem Maße gilt dieser Einwand gegenüber den „Schmutzschriften", da der Entwurf die Bestimmungen des § 184 und vor allem des jeder Aus- und Widerlegung fähigen, üblen § 184a (Schriften usw., welche, „ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen) unberührt läßt und grundsätzlich davon absieht, auch die Bekämpfung der Pornographie in seinen Geltungsbereich einzubeziehen.

Aus welchem Grunde? Da in der Begründung selbst gesagt wird, daß trotzdem im Einzelfalle auch Schmutzschriften herangezogen werden können, so könnte die Regelung dieser ganzen Materie auf einmal erfolgen. Es ist höchste Zeit, daß die keinem normal empfindenden Menschen eingehende Bestimmung, nach deren Schaffung im Juni 1900 jeder Schutzmann sich verpflichtet fühlte, an einer Reihe von klassischen Gemälden das vorschriftsmäßige Aergernis zu nehmen und uns damit zum Gespött der ganzen Welt zu machen, entfernt und durch eine bessere und verständlichere ersetzt wird. Im übrigen aber ist dafür Vorsorge getroffen, daß die verschiedenen Instanzen — Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte — nicht, wie üblich, Jagd auf Schundschriften machen und damit die Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der wirksamen Bekämpfung stören und illusorisch machen können. Es sollen nämlich alle Schund- und Schmutzschriften in eine Liste aufgenommen werden, die öffentlich bekannt gemacht und laufend ergänzt wird. Der Vertrieb aller auf dieser Liste stehenden Schriften in jeglicher Form, das Feilhalten, Anbieten, Ankündigen, Zurschaustellen ist verboten und wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, mit Geldstrafe der Einziehung der Schrift oder allen dreien geahndet. Die Entscheidung darüber, ob eine Schrift auf die Liste gesetzt werden soll, erfolgt durch Prüfstellen der Länder. Um aber eine Gewähr dafür zu schaffen, da Erzeugnisse der ernsten Literatur von dem Gesetz unbehelligt bleiben, müssen von den fünf Mitgliedern der Prüfstellen der Vorsitzende und wenigstens drei von den vier Sachverständigen, die sich aus den Kreisen der Kunst und Literatur, des Buch- und Kunsthandels, der Jugendwohlfahrt und der Volksbildung (auch Lehrer) zusamensetzen, für die Anpassung stimmen. Der Reichsminister hat die Entscheidung zu verkünden. So entsteht eine „Reichsschundliste", die die Einheitlichkeit der Abwehr verbürgt.

Sie hat aber auch noch weitere Vorzüge: sie verhindert Prozesse der Betroffenen, da der ordentliche Rechtsweg gegenüber einer auf gesetzlichem Wege zustande gekommenen Verbotsliste ausgeschlossen ist, und sie entzieht dem Strafrichter die Nachprüfung des Schundcharakters einer Schrift. Mit Recht sieht der Entwurf hinsichtlich der Aufstellung der Liste von der Einrichtung besonderer Spruchkammern und einer Oberspruchkammer ab. Eine waltungsapparat notwendig machen und durch den solche Regelung würde einen kostspieligen Ver- Instanzenzug die Bekämpfung der Schundliteratur überaus schwerfällig gestalten. Andererseits aber wird — neben Reich und Ländern, die Streichung einer in die Liste aufgenommenen Schrift beantragen können — auch dem Verfasser und Verleger ein Rechtsbehelf gegen die Aufnahme in die Liste gewährt. Ueber den Streichungsantrag soll ein bei dem Reichsministerium des Innern aus einem Vertreter dieses Ministeriums und zwei Vertretern der Länder gebildeter Ausschuß unter gutachtlicher Anhörung von Sachverständigen mit Stimmenmehrheit entscheiden. Hier werden wohl noch partikularistische Wünsche einzelner Länder einsetzen, wie überhaupt das Streichungsverfahren noch verbesserungsbedürftig erscheint. Man wird mit der Gesamtkritik überhaupt zurückhalten müssen, bis man sieht, in welcher Form der Gesetzentwurf aus dem Reichsrat an den Reichstag gelangt.

Der „Reichsschundliste" soll eine von der Hauptstelle zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur aufgestellte Liste zugrunde gelegt werden, die die Billigung sämtlicher in dem Ausschuß der deutschen Volksbildungsvereinigungen vertretenen maßgebenden Volksbildungsverbände aller Weltanschauungen gefunden hat. Sie wird neu durchgeprüft und ergänzt werden. In diese Liste ist nur das aufgenommen, was nachweislich bei Schulkindern im Reiche gefunden wurde. Es ist charakteristisch, daß sich dabei eine große Gleichmäßigkeit in den verschiedenen Ländern ergab. Es handelt sich dabei ausschließlich um ganze Schundbestreihen, deren Verleger hauptsächlich in Sachsen sitzen. So sind Dresden und Leipzig mit 68 Nummern vertreten, während Berlin nur 44 aufzuweisen hat. Auch Breslau, Lübeck und Hannover stellen kleinere Kontingente. Die Zahl der Hefte selbst geht in die Milliarden. In solcher Riesenmasse mißbraucht der Schund wichtige Rohstoffe und Arbeitskräfte, so verschüttet und erstickt er keimendes geistiges Leben, entsittlicht unsere Jugend durch Schilderungen von gräßlichen Verbrechen und Gefahren, von viehischer Gemeinheit oder Albernheit. Die Schundliteratur muß als Ganzes aufgefaßt werden, als Geschäftsunternehmen, das planmäßig die Kulturschäden unserer Zeit ausnutzt. Darum muß ihr wie jedem Kitsch ganzer, planmäßiger Kampf angesagt werden.

Die Zarenschätze unter dem Hammer

Leningrad, im Juli.

Die öffentliche Versteigerung von sehr kostbaren Gegenständen, die der Zarenfamilie gehörten, hat eine große Zahl ausländischer Besucher hierher gelockt. Nach den Moskauer und Leningrader Blättern hat der deutsche Generalkonsul, sowie die Vertreter anderer ausländischer Gesandtschaften um die Erlaubnis ersucht, einige Gegenstände für Deutschland zu erwerben. Es werden auch viele Antiquare und Kunsthändler aus Deutschland, England und Schweden erwartet.

Der Andrang zu der Ausstellung, auf der die zur Versteigerung bestimmten Gegenstände besichtigt werden können, ist seit einigen Tagen so stark, daß das Personal vergrößert werden mußte und für die Besichtigung eine spezielle Ordnung eingeführt wurde. Mit diesem ersten öffentlichen Ausverkauf soll die Veräußerung der ungeheuren konfiszierten Schätze, über die die Sowjetregierung jetzt verfügt, in neue Bahnen gelenkt werden. Bis vor kurzem wurde der Verkauf dieser Kunstschätze und Kostbarkeiten auf sozusagen verborgene Weise betrieben. Emissäre und Kuriere wurden nach Stockholm Brüssel, London geschickt wo sie als Privatleute auftraten und, um kein Aufsehen zu erregen, die Sachen unterderhand verkauften. Eine reelle Abrechnung mit dem Auftraggeber war meistenteils schwer zu erreichen. Im Jahre 1924 wurde die Veräußerung solcher Gegenstände dem Staatsfonds anvertraut. Der offizielle Bericht über die Tätigkeit des Staatsfonds auf diesem Gebiete muß aber feststellen, daß die Resultate höchst unzulänglich waren.

Im Auslande wollten sich die reellen Händler mit den Sowjetagenten in Geschäfte nicht einlassen, da es manchmal zu unangenehmen Prozessen führte, wenn russische Flüchtlinge in den verkauften Gegenständen ihr früheres Gut erkannten. Im Inlande dagegen konnten nur minimale Preise erzielt werden. So ist z. B. laut diesem offiziellen Bericht der Preis eines vortrefflichen Bildes oder eines Pokals aus seltener Bronze vom siebzehnten Jahrhundert nicht höher, als der Preis eines Anzugs. Ein großer Teil von den dem Staatsfonds überlassenen Gegenständen, die unter 230 000 Nummern klassifiziert wurden, ist auf diese unwirtschaftliche Weise verkauft worden.

Nun soll es anders werden. Dem Staatsfonds und dem zentralwissenschaftlichen Institut ist aufgetragen worden, alle Gegenstände, die keinen Museumswert haben, der öffentlichen Versteigerung zuzuführen. Zuerst sollen nur die Gegenstände, die in den Zarenschlössern gefunden wurden und die unbestrittenes Gut des Staates geworden sind, veräußert werden. Darunter befinden sich rare Möbelstücke, Kandelaber, Stoffe, Uniformen, Kleidungsstücke. Der Wert der für die erste Versteigerung bestimmten Gegenstände macht über 500 000 Goldmark aus.

Für die nächste Versteigerung ist die vollständige Equipierung der 2000 Hoflakaien ausgezeichnet. Dann kommen die Garderobe der letzten Zarin, die aus über hundert Seiden- und Sammetroben besteht, ferner die überreiche Sakristei des Winterpalastes, die aus dem Ornat für 74 Bischöfe und Oberpriester besteht. Diese Gewänder sind so reich mit Gold bestickt, daß sich als einer der Bewerber um diese Gegenstände die Staatsbank gemeldet hat, die glaubt, mehrere Pfunde Gold und Silber daraus zu gewinnen.

Neben der öffentlichen Versteigerung soll eine gemischte russisch-ausländische Gesellschaft geschaffen werden, der die Möglichkeit, die Schätze in Rußland zu erwerben und im Auslande zu verkaufen, gegeben werden soll. S.

Armer Bubikopf

Diese Geschichte wäre nicht weiter bedeutungsvoll, wenn es sich darin nur um einen ganz gewöhnlichen Menschen und nicht um einen „ganz netten Kerl" handelte und wenn nicht ganz nette Kerle einen gewissen Raritätenwert besäßen. So aber ist es [illegible], ein Stückchen von diesem Herrn zu erzählen und ihm dabei, in aller Liebenswürdigkeit, den Kopf etwas zurechtzusetzen, da er sich um die Köpfe seiner Mitmenschen in einer, wie uns scheint, nicht ganz geziemenden Form kümmert.

Dieser Herr, Kaufmann von Beruf und 26 Jahre alt, hat die löbliche Absicht, seinen ferneren Lebensweg nicht mehr allein zu gehen und sucht durch Inserat — auf diesem nicht mehr ungewöhnlichen Wege also — eine Gefährtin. Diese Gefährtin darf nun, berücksichtigt man den Wortlaut seiner Anzeige, alle nur erdenklichen Gebrechen haben, nur eins darf sie nicht vorweisen: einen Bubikopf. „Bubiköpfe dankend abgelehnt," das ist die einzige Vorschrift, die er den hoffentlich zahlreichen Aspirantinnen in Bezug auf ihre äußere Erscheinung macht.

Früher wünschte man schwarz, braun oder blond und bekannte sich damit zu einem Typ, heut bekommen es selbst „ganz nette Kerle" noch fertig, den Bubikopf zu wünschen oder abzulehnen, wo er doch ganz gewiß keinen Typ mehr kennzeichnet, wo schwarze, braune und blonde Bubiköpfe eine durchaus allgemein anerkannte und bürgerliche Haartracht geworden sind. Man kann sogar sagen: die zeitgemäße Frisur.

Nun soll ja wirklich jeder nach seiner Façon selig werden, d. h. mit oder ohne Bubikopf, aber wir müssen diesen Freier und zugleich seine Gesinnungsgenossen warnen, Bubiköpf von vornherein auszuschalten. Sie sind gar nicht so unsympatisch — Erkenntnis a posteriori — und wir würden es außerdem auf das lebhafteste bedauern, wenn ihnen ein „ganz netter Kerl" und womöglich weitere derartige „Kerle" aus wirklich nicht stichhaltigen Gründen verloren gingen. **Jim.**

Die vergessene Schildwache Beppo

Von **Franz Schulz.**

Bellagio, Ende Juli 1925.

Die Ostseite des Monte Crocione war im Kriege mit Kanonen gespickt. Wozu das gut war, wußten die Götter oder die Generale — ich als Laie verstehe zwar, daß jene Berghänge, die gegen die Schweizer Grenze blicken, aus Angst vor deutschem Durchbruch durch die Schweiz befestigt wurden —, wozu aber Kanonen dienten, deren Mündungen nach Bellagio, Como und Cernobbio und darüber hinaus nach der lombardischen Ebene wiesen, das kann ich nicht entdecken.

Mächtige Sockel aus Beton, am Wegrande in den Boden gesenkt, tiefe, noch nicht verheilte Wunden im Erdreich zeigen, wo die niemals verwandten Geschütze gestanden haben; sechs Häuschen, in die Felswand eingegraben, sind jahrelang das Domizil der Soldaten gewesen, die dank einer überängstlichen Vorsorge ihr Leben bewahrt haben. Diese Häuschen, roh und schnell aus dem Material gebaut, das der Berg bot — Fels und Lehm —, stehen heute nur mehr zur Hälfte da: Türen und Fensterrahmen sind herausgebrochen, das Dach vom Winde gelockert, und die Steine der Mauern kehren einer nach dem anderen dahin zurück, wo sie hergekommen sind. Im Innern sind die Wände mit Soldaten- und Frauennamen, mit Herzen und Monogrammen, mit allerlei naiven oder lasziven Zeichnungen bekritzelt. Ein Stückchen vergilbten Papiers ist an den Stein gepappt: eine Karikatur Kaiser Karls und Conrad von Hötzendorffs, aus einem Witzblatt ausgeschnitten.

Nur eines der sechs Häuschen ist gut erhalten. Es steht etwa 800 Meter hoch, inmitten kleiner Wiesenflächen und gepflegter Gemüsefelder, die auf künstlich aufgeworfenen Terrassen angelegt sind. Ein paar Schafe weiden auf umfriedetem Platz, ein Hund bellt, Hennen gackern. Das Haus selbst ist frisch gestrichen, die Fenster sind verglast, aus dem Schornstein steigt Rauch empor. Auf der Bank vor der Tür saß, als ich näherkam, seine Pfeife rauchend, ein bärtiger Mann von vielleicht 28 Jahren. Ein kleiner halbnackter Junge spielte auf einer Mundharmonika und kugelte zwischendurch die schräge Rasenfläche immer wieder schreiend hinab.

Ich bat um ein Glas Wasser und kam ins Gespräch mit dem Manne. Warum er sich so hoch angesiedelt habe, fragte ich ihn. Denn eine geraume Strecke tiefer hören die anderen Felder auf; in dieser Höhe mußte jeder Fußbreit Bodens dem vernichtenden Steingeröll abgetrotzt werden.

„Ich bin hier seit dem Kriege", erzählt er. Seine Sprache ist nicht die der Lombarden, die hier zu Hause sind. Er ist Sizilianer, im Kriege als blutjunger Bursche zur Artillerie eingerückt, im Felde verwundet und dann zu dem Posten auf dem Monte Crocione versetzt worden, wo er — wie er lachend sagt — nichts zu tun hatte, als gemeinsam mit 20 anderen aufzupassen, daß die Vögel ihre Nester nicht in den Kanonenrohren bauten.

Der Proviant, den man dem entlegenen Posten schickte, war oft spärlich, das amerikanische Büchsenfleisch verursachte den Bauernmägen Beschwerden. Bald begannen die Soldaten rings um die Kanonen Gemüse zu bauen. Ging einer ins Dorf hinunter, brachte er bisweilen auch ein Zicklein oder ein Huhn mit, das man, anstatt es zu schlachten, als Grundstock einer Kleintierzucht leben ließ. Die Tiere zu ernähren aber brauchte man wiederum Wiesen, und so zogen sich bald von Geschütz zu Geschütz jene Steinbarrieren, die den Humus vor dem vernichtenden Steingeröll behüten.

Namentlich die vier Soldaten, die in der obersten Hütte wohnten, unter ihnen unser Sizilianer Beppo Settembrini, errichteten eine wahre Musterwirtschaft in der Einöde. Sie spürten nichts vom Kriege, an den sie nur durch ihre Pflicht, allwöchentlich ihre Kanonen zu putzen, erinnert wurden. Sie fühlten sich als freie Bauern auf ihrem Boden. Erst als die Nachricht vom Sieg und vom Frieden kam, wurden sie ein wenig unruhig. Würde man sie jetzt, da die ohnehin zwecklosen Kanonen doppelt zwecklos geworden waren, nicht von Monte Crocione abberufen? Die vier armen Bauernsöhne besaßen hier mehr Land als zu Hause, wo sie den väterlichen Boden mit ihren vielen Geschwistern hätten teilen müssen.

Doch die Stammrollen und Regimentslisten wissen nichts von Seßhaftigkeit und Bauernruhe. Menschen sind ihnen Zahlen, und Zahlen durcheinanderzuwerfen ist Beruf jener Menschen, die in Kanzleien und Aemtern sitzen. Einer nach dem anderen wurden die Soldaten versetzt; eine Hütte nach der anderen wurde menschenleer — die Kanonen schaffte man irgendwohin, wo sie ebenso sinnlos wie hier, wahrscheinlich aber gefährlicher waren.

Beppo Settembrini wartete Tag für Tag, daß auch an ihn die Reihe komme — schließlich war er der letzte, ein Artillerist ohne Kanone. Hatten die Zahlen sich verschworen? War die eine unter ihnen, die der Sizilianer Beppo bedeutete, plötzlich verschwunden? Hatte in einem der Büros ein Mensch sich geirrt und die Zahl mit jenem Strich versehen, der in der Sprache der Militärkanzleien die überschrittene Grenze zwischen Leben und Tod darstellt? Beppo weiß es nicht, er weiß nur, daß die erwartete Abberufung bis nun sieben Jahre nach beendetem Krieg nicht eingetroffen ist. So hat er denn sein Gewehr und seine Uniform an den Nagel gehängt und ist dageblieben, wie Napoleons vergessene Schildwache. Nicht aus vorbildlicher soldatischer Pflichttreue allerdings, wie jene, sondern aus weit profaneren und besseren Gründen. Die heroischen Märchen haben zumeist derart profane Lösungen, wenn man ihnen auf die Nieren sieht.

Inzwischen hat Beppo ein Mädchen aus Cadenabbia zur Frau genommen und ist Vater geworden; er hat das kleine Soldatenhäuschen aufgebaut und erweitert; er hat neue Wiesen und Gemüsebeete angelegt; er hat die Zahl seiner Tiere vervielfacht — kurz: er ist zum wohlhabenden Kleinbauer in den lombardischen Bergen geworden. Nächstes Jahr will er's sogar mit dem Weinbau versuchen.

Da aber geschah es vor einigen Wochen, daß der Besitzer einer der sagenhaft schönen Villen am Fuße des Berges nach langen Jahren wieder nach Italien kam. Es ist ein Engländer, der bis dahin in den Kolonien gewesen war. Als der Fremde, in dessen Park die schönsten Cypressen, Zedern und Tulpenbäume dazu bestimmt sind, zu warten, ob der Herr vielleicht eines Tages käme und die Gnade habe, nach dem Lunch von der Terrasse aus durch die Rauchringe seiner Havanna einen melancholischen Blick auf sie zu werfen — als der Glückliche eines Tages die grüne Fläche mitten in der Steinwüste des Monte Crocione erblickte, erinnerte er sich plötzlich, daß in den Papieren und Grundbüchern nicht nur der Teil des Bergabhanges als sein Eigentum bezeichnet ist, den der sagenhaft schöne Garten bedeckt, nein, die ganze Ostseite des Monte Crocione gehört von Rechts wegen ihm. Er hatte niemals vorher daran gedacht. Was hätte es auch für einen Sinn, sich mit dem Besitz eines Steingerölls zu brüsten?

Jetzt aber schickte er seinen Gärtner nach der grünen Oase hinauf und zitierte Beppo zu sich in die Villa. Mit welchem Recht er auf fremdem Boden baue und wohne? Der Boden sei ja erst durch seine Arbeit fruchtbar geworden, wandte Beppo ein. Das sei egal, verbriefstes Recht müsse man respektieren; er hätte den Besitzer vorher fragen können. — Aber die Generale, wandte Beppo ein, haben die gefragt, als sie Kanonen auf den Berg schafften, Wege bahnten und Betonblöcke einmauern ließen?

Da wurde der Engländer ein wenig verlegen und grob, wie alle großen Herren, wenn ein Kleiner sie in Verlegenheit bringt. Das gehe ihn nichts an, er solle froh sein, daß man überhaupt mit ihm spreche, anstatt ihn durch die Karabinieri davonjagen zu lassen.

Beppo schäumte vor Wut. Ist das zum Teufel nicht sein Boden, den er acht Jahre lang bearbeitet hat? Als er mir die Geschichte erzählte, schmückte Beppo seine Rede mit den saftigsten Flüchen Siziliens. Er ist zu einem Advokaten nach Mailand gefahren und hat ihm den Fall vorgetragen. Da aber wurde die Geschichte noch schöner. Man soll sich mit den Papiermenschen nicht abgeben. Die spielen einander nur in die Hände und gönnen dem Bauern keinen Schluck Wein. Der Advokat entdeckte nämlich, daß Beppo — da man ihn vom Militär bis nun nicht entlassen habe — noch Soldat des soundsovielten Artillerieregiments sei, daß demnach sein Haus, seine Felder und sein ganzer Besitz wie alle Arbeiten, die von Soldaten im Dienst ausgeführt seien, dem Staat gehören. Man habe also zwischen Teufel und Belzebub zu wählen. Das Land sei entweder Eigentum des Engländers oder des italienischen Staates; er habe von Rechts wegen Anspruch auf keinen Grashalm und kein Hühnchen.

Als er das hörte, schmiß Beppo dem Advokaten die 50 Lire hin, die dieser für seinen Ratschlag noch